

Informationen rund um die Anstellung von Geflüchteten aus der Ukraine

01.04.2022

Ab wann dürfen Geflüchtete aus der Ukraine arbeiten?

Visumsfreier Aufenthalt in Deutschland

24.02.2022

23.05.2022

Keine Erwerbstätigkeit gestattet

Seit 04.03.2022 möglich:

Antragstellung auf
vorübergehenden Schutz
nach § 24 AufenthG



Prüfung und Druck



Erteilung des
Aufenthaltstitels
zunächst für **2 Jahre**

Ausstellung einer
Fiktionsbescheinigung mit
dem Hinweis:
„**Erwerbstätigkeit erlaubt**“



Erwerbstätigkeit gestattet (selbstständig & unselbstständig)



Vorübergehender Schutz und Beschäftigung

Haben Betroffene Zugang zum Arbeitsmarkt?

Ja. Betroffene können für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes eine **abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit** ausüben. Das Bundesinnenministerium hat die Ausländerbehörden angewiesen, bei Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen auch wenn noch kein konkretes Arbeitsverhältnis in Aussicht steht. Aber bereits der **Besitz einer Fiktionsbescheinigung** (Bestätigung der Ausländerbehörde über die Antragsstellung auf vorübergehenden Schutz) berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Sollten Personen noch vom visumsfreien Aufenthalt profitieren, gilt ein Arbeitsverbot.



Vorübergehender Schutz § 24 AufenthG

* Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Schleswig-Holstein und
Thüringen

Vorübergehender Schutz und **Beschäftigung**

Krankenversicherung

Die medizinische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt grundsätzlich nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Des Weiteren haben Betroffene Anspruch auf Schutzimpfungen (s.u. Thema Corona) und Vorsorgeuntersuchungen.

Die zuständigen Ämter der Kommunen stellen dazu **Behandlungsscheine** aus, mit denen die Menschen einen Arzt aufsuchen können. Neben der Ausgabe von Behandlungsscheinen gibt es in manchen Bundesländern* ein einfacheres Verfahren, bei dem die Betroffenen eine **elektronische Gesundheitskarte (eGK) mit besonderer Statuskennzeichnung** erhalten. In diesem Fall übernehmen die Krankenkassen auftragsweise die Betreuung.

Wenn ein Familienmitglied bereits in Deutschland lebt und hier gesetzlich krankenversichert ist, können sie eventuell über die Familienversicherung kostenlos mitversichert werden. Dies muss mit der jeweiligen Krankenkasse abgeklärt werden.

Wenn eine Beschäftigung aufgenommen wird, ist eine **sofortige Krankenversicherung** möglich. Die Betroffenen können dann selbst die Krankenkasse wählen oder ihr Arbeitgeber meldet sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung an.

Vorübergehender Schutz und **Beschäftigung**

Steueridentifikationsnummer

Die Vergabe der Identifikationsnummer wird durch die **Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde ausgelöst**, die die Personendaten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weiterleitet. Dieses versendet die zugeteilte Identifikationsnummer per Post an die von der Meldebehörde übermittelte Adresse.

Sozialversicherungsausweis

Bei den Betroffenen gelten bei der Sozialversicherung die gleichen Regeln wie bei deutschen Beschäftigten. **Mit dem Beginn der Beschäftigung** sind Geflüchtete **automatisch sozialversichert**, das heißt sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Der Arbeitgeber hat die Aufnahme der Beschäftigung bei der Krankenkasse zu melden. War die Person bisher nicht gesetzlich krankenversichert, muss sie eine Krankenversicherung wählen. Hat die Person noch keine Sozialversicherungsnummer, **beantragt die Krankenkasse bei der Rentenversicherung eine SV-Nummer**.

Vorübergehender Schutz und **Beschäftigung**

Kontoeröffnung

Ja. Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben in Deutschland Anspruch auf ein Basiskonto. Das gilt auch für Menschen, die wegen des Kriegs in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. Zur Eröffnung eines Basiskontos ist die **Vorlage eines gültigen ukrainischen Personalausweises** ausreichend (kein Reisepass notwendig). Außerdem sollten Dokumente über den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland bereit gehalten werden (z. B. Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung, Ankunftsnachweis/ Registrierung etc.).

Polizeiliches Führungszeugnis

Nicht-EU-Bürger sind unter Umständen verpflichtet einen dem deutschen Führungszeugnis vergleichbaren Nachweises zu erbringen (z. B. eines amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder eines Auszugs aus dem Strafregister des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde). Dieser Nachweis muss bei der zuständigen Behörde im Heimatstaat beantragt werden.

Wenn Sie als Nicht-EU-Bürger ein deutsches Führungszeugnis für behördliche oder private Zwecke benötigen, können Sie dieses bei der für Sie örtlich zuständigen Gemeinde beantragen.

Vorübergehender Schutz und **Beschäftigung**

Wohnsitzauflage und Beschäftigung

Betroffene unterliegen einer **Wohnsitzauflage**, d. h. ein Umzug in ein anderes Bundesland ist nur aus folgenden Gründen möglich: Aufnahme einer versicherungspflichtigen **Beschäftigung** (auch Studium & Ausbildung), **Familienzusammenführung** und in besonderen **Härtefällen**. Ein Umzug innerhalb des Bundeslands ist frei möglich.

Voraussetzungen für einen Umzug zur Beschäftigungsaufnahme:

- *unzumutbare* Entfernung zwischen Arbeits- und Wohnort
- nachhaltiges Arbeitsverhältnis
 - Befristete und unbefristete Beschäftigung ist möglich
 - Dauer voraussichtlich länger als drei Monate
- sozialversicherungspflichtig
- Wochenarbeitszeit mind. 15 Stunden
- Das Einkommen muss über dem SGB-II-Satz für Regelbedarf, Unterkunft und Heizung liegen

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten wieder aufgelöst, muss der Geflüchtete an den Ort der Wohnsitzauflage zurückziehen.



Vorübergehender Schutz und Beschäftigung

Können Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden?

Neben einem Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen ist auch der Zugang zu typischen Förderinstrumenten der BA möglich. Vor allem EGZ und MAG könnten in den nächsten Monaten eine Rolle spielen.

Haben Betroffene Zugang zu Integrationskursen?

Ja. Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des BAMF eingereicht werden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. **Die Antragstellung soll auch schon mit der Fiktionsbescheinigung möglich sein.**



Vorübergehender Schutz und **Beschäftigung**

Wechsel des Aufenthaltstitels/ Spurwechsel

Ja. Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ist laut BMI **uneingeschränkt möglich**. Explizit genannt werden dabei § 16a (Berufsausbildung & berufliche Weiterbildung) und § 18a, b (Fachkräfte mit Berufsausbildung/ akademischer Ausbildung).

Es ist auch möglich, schon jetzt einen anderen Titel als den vorübergehenden Schutz zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Auch ein Wechsel von einem anderen Titel zurück in den vorübergehenden Schutz ist möglich.

Hinweis:

Laut § 19f AufenthG ist ein Wechsel aus dem vorübergehenden Schutz in die folgenden Aufenthaltstitel nicht möglich:

- § 16b Abs. 1 und 5 (Studium)
- § 16e (Studienbezogenes Praktikum EU)
- § 17 Abs. 2 (Suche eines Studienplatzes)
- § 18b Abs. 2 (Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)
- § 18d (Forschung)
- § 19e (Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst)

Wird dieser Ausschluss wirklich angewendet?